

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PILATUS Schliesstechnik GmbH

1 Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für jede Rechtsbeziehung mit der Firma PILATUS Schliesstechnik GmbH. Durch jede Bestellserteilung anerkennt der Besteller sämtliche Punkte dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 1.2 Anderslautende Bedingungen des Abnehmers haben nur Gültigkeit, wenn sich die PILATUS Schliesstechnik GmbH ausdrücklich und schriftlich damit einverstanden erklärt.

2 Masse, Abbildungen und Technische Unterlagen

- 2.1 Alle Masse, Abbildungen und übrigen Angaben in unseren Katalogen und Verkaufsunterlagen sind unverbindlich und können jederzeit ohne vorherige Mitteilung geändert werden.
- 2.2 Konstruktions- und Modelländerungen sind vorbehalten, da die Anpassungen durch Weiter- oder Neuentwicklungen unvermeidlich sind.
- 2.3 Der Abnehmer verpflichtet sich zur unentgeltlichen Information und Situationsabklärung bezüglich der Anlage oder der Baustelle. Soweit kein Bestandteil des Leistungsauftrages für die PILATUS Schliesstechnik GmbH verpflichtet sich der Auftraggeber, technische Spezifikationen, welche die PILATUS Schliesstechnik GmbH für die Erbringung des Auftrages benötigt, in einer für die effiziente Weiterbearbeitung geeigneten Form unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Darunter fallen namentlich Türlisten, Schliesskonzept, Schliessplan und Grundrisspläne. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen Partei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei Dritten zugänglich machen oder zu anderen Zwecken verwenden, als zu denen sie übergeben worden sind.

3 Angebote / Vertragsabschluss

- 3.1 Die Erstellung eines Angebotes durch die PILATUS Schliesstechnik GmbH erfolgt unentgeltlich, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde. Spezielle Erfordernisse müssen in der Ausschreibung erwähnt sein, damit sie entsprechend im Angebot berücksichtigt werden können, andernfalls gehen daraus resultierende Zusatzaufwendungen und Kosten zu Lasten des Abnehmers. Das Angebot ist während der von der PILATUS Schliesstechnik GmbH gesetzten Frist verbindlich. Soweit keine Frist vorgesehen ist, bleibt die PILATUS Schliesstechnik GmbH während drei (3) Monaten an das Angebot gebunden. Der Vertrag zwischen der PILATUS Schliesstechnik GmbH und dem Abnehmer kommt durch schriftliche Bestätigung des Angebots (auch per Fax oder E-Mail) zustande. Mündliche oder telefonische Bestätigungen werden entgegengenommen, gelten aber erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung als verbindlich.

- 3.2 Die Auftragsbestätigung führt die Lieferungen und Leistungen der PILATUS Schliesstechnik GmbH abschliessend auf. Bestellungsänderungen sind vor der Ausführung schriftlich zu melden und sind erst mit rechtsgültig unterzeichneter Bestätigung seitens der PILATUS Schliesstechnik GmbH anerkannt.
- 3.3 Die PILATUS Schliesstechnik GmbH passt die Produkte laufend dem neuesten Stand der Technik an; Konstruktionsänderungen und damit verbundene Preisanpassungen bleiben deshalb vorbehalten.

4 Lieferfristen

- 4.1 Die Lieferfristen werden so kurz als möglich gehalten. Bei nicht lagermässig geführten Artikeln oder Sonderanfertigungen werden die Lieferfristen nach bestem Ermessen freibleibend angegeben. PILATUS Schliesstechnik GmbH ist auch zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.2 Schadenersatzforderungen wegen verspäteter Lieferung werden grundsätzlich nicht anerkannt.

5 Preise und Rabatte

- 5.1 Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken und sind unverbindlich. Sie verstehen sich ab Luzern, ohne Mehrwertsteuer, Verpackung, Porto, Fracht und Transportversicherung. Die Mehrwertsteuer wird offen berechnet. Preis- oder Rabattänderungen ohne vorherige Anzeige sind vorbehalten.
- 5.2 Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und kann nicht zurückgenommen werden.
- 5.3 Regiearbeiten und baulich bedingte Überzeit werden immer zu den bei Ausführung gültigen Ansätzen berechnet, wobei die Arbeit sowie die Reisekosten von der PILATUS Schliesstechnik GmbH in Rechnung gestellt werden. Es gelten folgende Zuschläge:
 - Montag bis Freitag 18.00 - 20.00h plus 25%
 - Montag bis Freitag 20.00 - 06.00h plus 50%
 - Samstag plus 50%
 - Sonntag und allg. Feiertage plus 100%
- 5.4 Abzüge für Reklametafeln werden nur akzeptiert, wenn der entsprechende Aushang der PILATUS Schliesstechnik GmbH vom Auftraggeber bestätigt ist. Der Abzug erfolgt pro rata der Bauzeit für die Periode, während er auf der Reklametafel aufgeführt ist. Bauabzüge für Wasser- und Baureinigung werden nicht akzeptiert ausgenommen diese Leistungen wurden explizit in Anspruch genommen.
- 5.5 Die Pilatus Schliesstechnik GmbH behält sich eine angemessene Preisanpassung für den Fall vor, dass die Lieferung nachträglich aus einem nicht selbst verschuldetem Grund verzögert wird, oder die vom Abnehmer gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

6 Fristen

- 6.1 Die vereinbarten Termine werden verbindlich, sobald die wesentlichen Elemente der Anlage in gegenseitiger Absprache festgelegt, der Auftrag von der PILATUS Schliesstechnik GmbH schriftlich bestätigt resp. der Werkvertrag allseitig

unterzeichnet, die fälligen Anzahlungen geleistet sind und das Objekt für den ungehinderten Einbau der Komponenten zur Verfügung steht.

- 6.2 Die Termine gelten automatisch als verlängert, wenn Unterlagen, Genehmigungen, Materialien usw., deren Vorhandensein nicht in der Verantwortung von der PILATUS Schliesstechnik GmbH steht, nicht rechtzeitig vorliegen und wenn der Besteller Änderungen und zusätzliche Arbeiten wünscht.
- 6.3 Die Termine werden unter Berücksichtigung der für die Ausführung notwendigen Normalarbeitstage festgelegt. Bauseitige Verzögerungen können die Einhaltung der vereinbarten Termine erschweren oder verunmöglichen. Die PILATUS Schliesstechnik GmbH haftet nicht für Folgen, die daraus entstehen. Werden Überzeitarbeiten notwendig oder entstehen andere Mehrkosten, behält sich die PILATUS Schliesstechnik GmbH vor, diese zu verrechnen.
- 6.4 Streik, Aussperrung, Transportstörungen und andere Fälle höherer Gewalt entheben die PILATUS Schliesstechnik GmbH während ihrer Dauer von der Vertragserfüllung.
- 6.5 Nichteinhalten des Liefertermins berechtigt den Besteller nicht zum Annullieren des Vertrages oder zu Entschädigungsansprüchen.

7 Leistungsumfang

- 7.1 Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, liefert die PILATUS Schliesstechnik GmbH nach dem Stand der Technik bewährte Systeme und Software in Standardausführung.
- 7.2 Die PILATUS Schliesstechnik GmbH behält sich ausdrücklich vor, von den vereinbarten Leistungsmerkmalen der Produkte abzuweichen, wenn sich daraus keine funktionalen Einschränkungen ergeben. Der Besteller akzeptiert allfällige aus diesen Abweichungen entstehende Änderungen. Die PILATUS Schliesstechnik GmbH ist nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an Produkten vorzunehmen, die bereits hergestellt oder geliefert worden sind.
- 7.3 Der Besteller erhält ein standardisiertes Anlagehandbuch und eine standardisierte Bedienungsanleitung. Was darüber hinaus geht, wird gegen Entgelt erstellt und geliefert.
- 7.4 In der Auftragsbestätigung resp. im Werkvertrag nicht enthaltene Leistungen werden zu den bei der Ausführung gültigen Preisen zusätzlich verrechnet.
- 7.5 Separat werden insbesondere folgende zusätzliche Leistungen verrechnet:
- Änderungen bzw. Neuerstellen der Ausführungsunterlagen infolge baulich bedingter Umstellungen oder Konzeptänderungen
 - Erstellen von technischen Unterlagen und baulich bedingten Spezialkonstruktionen
 - Erstellen von detaillierten Lageplänen und individuellen Bedienungsanleitungen
 - Nachinstruktion insbesondere an Fremdinstallateure und Fremdhandwerker
 - Abklärungen und Erstellen von Skizzen und Schemata für bauseitig gelieferte Komponenten
 - Aufschaltung anlagefremder Signal- und Schaltkreise

- Ausserordentliche, baubedingte, zusätzliche Baustellenbesuche
- Lagepläne, welche durch die Feuerwehr, Feuerpolizei oder andere Organe verlangt werden

8 Ausführung

- 8.1 Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmer liegt beim Bauherrn resp. der Bauleitung. Mehraufwand von der PILATUS Schliesstechnik GmbH, verursacht von Drittfirmen durch Nichtbeachtung der Koordinationsbestimmungen, wird separat verrechnet.
- 8.2 Die PILATUS Schliesstechnik GmbH behält sich vor, Installationsaufträge an geeignete Drittfirmen unterzuvergeben.
- 8.3 Die Bauarbeiten müssen so weit fortgeschritten sein, dass die Mitarbeiter der PILATUS Schliesstechnik GmbH kontinuierlich und ungehindert arbeiten können; diese müssen vom Besteller mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich angefordert werden, sofern nicht bereits eindeutige Terminabsprachen getroffen worden sind.
- 8.4 Die Ausführungsarbeiten werden mit dem Besteller abgestimmt. Dieser ist verpflichtet, der PILATUS Schliesstechnik GmbH ohne Wartezeiten ungehinderten Zugang zu den Anlagen und Räumlichkeiten zu verschaffen. Gelten am Installationsort besondere äussere Bedingungen und Sicherheitsvorschriften, so garantiert der Besteller rechtzeitig und ohne Mehraufwand für die PILATUS Schliesstechnik GmbH die Voraussetzungen zur ungehinderten Vertragserfüllung. Wenn die Arbeiten nur ausserhalb der normalen Arbeitszeiten vorgenommen werden können, verrechnet die PILATUS Schliesstechnik GmbH diese Mehrkosten gemäss den aktuellen Ansätzen.
- 8.5 Bei Arbeitsunterbrüchen und Behinderungen infolge ausserordentlicher, baulicher Umstände oder angeordneter Rücksichtnahme auf hausgebundene Vorschriften werden die daraus entstehenden Umtriebe, wie Ausfall- und Wartezeiten und zusätzliche Reisezeiten usw. separat verrechnet.
- 8.6 Sofern Elektro-Installationen durch den Besteller bereitgestellt werden, müssen diese einwandfrei funktionieren und die Anschlusspunkte bzw. Kabel entsprechend gekennzeichnet und beschriftet sein. Hält der Besteller diese Vorgabe nicht ein, verrechnet die PILATUS Schliesstechnik GmbH die daraus entstehenden Mehraufwendungen zusätzlich. Ausserdem gilt, dass in Räumen mit Elektro-Installationen insbesondere keine Staub erzeugende Arbeiten während und nach der Installation mehr verrichtet werden dürfen.
- 8.8 Folgende Arbeiten sind vom Besteller auf eigene Kosten und Verantwortung auszuführen:
- Maurer-, Maler-, Schlosser- und Schreinerarbeiten für das Erstellen von Durchbrüchen, Aussparungen, Sockel für Signalzentralen, Spezialkonstruktionen sowie Spitz- und Zuputzarbeiten.
 - Besondere Anschlüsse und dazugehörige Leitungen, wie Netzanschluss und Steuerungen, die nicht von

der PILATUS Schliesstechnik GmbH geliefert werden.

- Erstellen und Beschaffen von speziellen Montagehilfen wie Gerüste, Hebevorrichtungen, Leitern für Arbeiten über 3 m (diese müssen gemäss SUVA-Vorschriften erstellt, durch die zuständige Baupolizei abgenommen werden und bis Abschluss der Inbetriebsetzung verfügbar sein).
- Das Abladen des Materials mit einem bauseitigen Kran.
- Die vorschriftgemässe Abtrennung von geschützten und ungeschützten Gebäuden und Gebäudeteilen.
- Stellung von Brandwachen, die bei Brandausbruch infolge Schweissarbeiten sofort die notwendigen Massnahmen ergreifen.
- Die Zugänglichkeit zu Installationen und insbesondere zu Meldern in Hohldeckenräumen muss auch nach der Fertigstellung jederzeit gewährleistet sein (Revisionsöffnungen).

9 Transport und Lagerung

9.1 Die Ware reist ab Luzern auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Lieferungen sind bei Erhalt durch den Empfänger auf offensichtliche Mängel und Transportschäden zu kontrollieren. Transportschäden müssen sofort der beauftragten Transportanstalt gemeldet werden.

9.2 Ab Lieferbeginn muss für die Einlagerung von Materialien und Werkzeugen ein trockener, abschliessbarer und heizbarer Raum zur Verfügung stehen; wenn nicht, haftet der Besteller für Beschädigungen oder Verlust von Material und Werkzeug. Umlagerungen auf Verlangen des Bauherrn oder der Bauleitung werden verrechnet.

10 Inbetriebsetzung und Abnahme

10.1 Die Inbetriebsetzung umfasst:

- Funktionskontrolle der von der PILATUS Schliesstechnik GmbH gelieferten Komponenten
- Einschalten der Anlage inkl. Bereinigung des Anlagendossiers
- Eine Instruktion des Bedienungspersonals im Anschluss an die Inbetriebsetzung

10.2 In Regie verrechnet werden grundsätzlich:

- Aufschalten und Funktionskontrolle bauseits gelieferter Komponenten und anlagefremder Signal- und Schaltkreise
- Änderungs- und Anpassungsarbeiten sowie Wiederinbetriebsetzung bestehender Anlagenteile
- Mehraufwand für baubedingte, etappenweise Inbetriebsetzung und für Provisorien
- Nachkontrolle aller vom Besteller ausgeführten Installationen
- Aufwand für eventuelle Nacharbeiten

10.3 Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das vom Besteller und von der PILATUS Schliesstechnik GmbH unterzeichnet wird.

10.4 Wird die Abnahme verweigert, so führt dies zu einem entsprechenden Vermerk auf dem Abnahmeprotokoll. Eine Verweigerung der Abnahme ist nur möglich, wenn wesentliche Mängel vorliegen. Bei geringfügigen Mängeln gilt die Abnahme als erfolgt. Der Besteller hat der PILATUS Schliesstechnik

GmbH für die Nachbesserung der protokollierten Mängel eine angemessene Frist zu setzen.

10.5 Die PILATUS Schliesstechnik GmbH behält sich vor, jederzeit eine Teilabnahme vornehmen zu können.

11 Rücksendungen

11.1 Rücksendungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Spezialanfertigungen und Waren, welche die PILATUS Schliesstechnik GmbH nicht im Lagersortiment führt, können nicht zurückgenommen werden. Bei Rücksendungen ist die Beilegung einer Rechnungs- oder Lieferscheinkopie unerlässlich. Die PILATUS Schliesstechnik GmbH behält sich vor, für Umtriebe und Instandstellungen den Betrag der Gutschrift entsprechend zu kürzen oder einen Mehrbetrag zu verrechnen.

12 Zahlungsbedingungen

12.1 Für den Materialverkauf gilt: 100% innert 30 Tagen ohne jeglichen Abzug von Skonto.

12.2 Für Komponenten und Anlagen Lieferungen gilt in Anlehnung an die VSM- und SIA- Bedingungen folgendes:

- 30% Anzahlung bei Bestellung
- 30% bei Materialauslieferung
- 30% bei Inbetriebsetzung
- 10% mit Stellung der Schlussrechnung ohne jeglichen Abzug von Skonto

12.3 Für Dienstleistungen werden Teilrechnungen bis 90% der geleisteten Arbeiten ausgestellt. Der Rest wird nach Stellung der Schlussrechnung fällig, netto.

12.4 Der Besteller darf Gegenansprüche, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag entstanden sind, nur mit schriftlicher Erlaubnis von der PILATUS Schliesstechnik GmbH verrechnen.

12.5 Bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen kann die PILATUS Schliesstechnik GmbH Lieferungen und Arbeiten unterbrechen, und nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz von mindestens 70% des Restauftrages verlangen.

12.6 Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, hat der Besteller vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten.

12.7 Sind einzelne Anlagenteile fertig montiert oder entstehen grössere bauseitig bedingte Unterbrüche, kann die Pilatus Schliesstechnik GmbH Teilrechnungen erstellen.

13 Eigentumsvorbehalt

13.1 Die PILATUS Schliesstechnik GmbH ist ermächtigt, bis zur vollständigen Bezahlung das Bauhandwerkerpfandrecht oder einen Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Bestellers eintragen zu lassen.

14 Garantie

14.1 Die Garantie erstreckt sich auf den vertraglichen Leistungsumfang. Zeigen sich innerhalb der Garantiezeit Fabrikations- oder Materialfehler oder entstehen Funktionsstörungen, so übernimmt die PILATUS Schliesstechnik GmbH, unter Ausschluss

weiterer Ansprüche, nach eigener Wahl kostenlose Instandstellung bzw. Ersatzlieferung oder erteilt Gutschrift für die fehlerhaften Teile. Ersetzte Komponenten werden Eigentum von der PILATUS Schliesstechnik GmbH. Für fremdfabrizierte Anlagenteile (z.B. Akkumulatoren, Telefonrufgeräte, Video-Terminals und Datenspeicher) gilt die vom Hersteller gewährte Garantie.

Die Garantie erstreckt sich insbesondere **nicht** auf:

- Schäden, die durch höhere Gewalt, aussergewöhnliche Beanspruchung oder Abnutzung, schädliche Umgebungseinflüsse, unrichtige Behandlung der Anlage, Nichtbeachten der Montage, Betriebs- und Unterhaltsanleitungen oder unbefugte Eingriffe entstehen
- Direkte oder indirekte Schäden als Folge von Störungen, Alarmauslösungen oder Löschmitteleinsätzen (Löschmittlersatz, Folgeschäden, etc.)
- Für Polizei-, Feuerwehr- und Alarmempfangereinsätze
- Für den Einsatz von Bewachungspersonal
- Für Kostenersatz aufgrund von Mehraufwendungen des Anlagenbetreibers oder Dritter
- Für entgangenen Gewinn
- Schäden an einbetonierten oder unterputzverlegten Installationsteilen
- Abpress-Schäden an bestehenden Rohrleitungen oder Anlagenteilen bei Erweiterungen von Löschanlagen

14.2 Die PILATUS Schliesstechnik GmbH leistet Garantie im Rahmen der SIA-Bestimmungen für den normalen Gebrauch und Einsatz der Produkte für die Dauer von 1 Jahr nach Lieferung, wobei die elektronischen Geräte von dieser Regelung ausgenommen sind. Hier dauert die Garantie 6 Monate. Mängel sind vor Ablauf der Garantiefrist schriftlich zu rügen.

14.3 Die PILATUS Schliesstechnik GmbH übernimmt die Haftung für die vereinbarungsgemässe Ausführung der Arbeiten im Rahmen der vorerwähnten Garantiebestimmungen. Die Pilatus Schliesstechnik GmbH haftet nicht für die Arbeiten von Drittfirmen.

14.4 Jede weitere Haftung wird ausdrücklich wegbedungen, insbesondere die Haftung für direkte oder indirekte Schäden als Folge von Störungen oder Versagen der Anlage.

14.5 Ist der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug, kann die PILATUS Schliesstechnik GmbH jegliche Garantieleistungen verweigern. Die Garantiefrist wird nicht unterbrochen.

15 Eigentums- und Immaterialgüterrecht

15.1 Das Eigentums- und Immaterialgüterrecht an allen Projekten, Zulassungen, Software, Zeichnungen, Schemata, Plänen, Berechnungen und an sonstigen Unterlagen der Anlage bleibt bei der PILATUS Schliesstechnik GmbH; diese Unterlagen dürfen Drittpersonen, insbesondere der Konkurrenz, nicht zugänglich gemacht und weder kopiert noch zur Selbsterstellung verwendet werden.

15.2 Marken, Kennzeichnungen, Eigentumsangaben und Copyright-Vermerke dürfen vom Besteller in keiner Form verändert werden.

15.3 Jede Erweiterung oder Änderung von Produkten durch den Besteller bedarf einer schriftlichen Zustimmung von der PILATUS Schliesstechnik GmbH.

15.4 Aus Sicherheitsgründen sind im Interesse des Anlagenbesitzers sämtliche schriftlichen Dokumente der Anlage vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1 Als Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand wird für beide Vertragsparteien Luzern vereinbart, sofern nicht zwingendes Recht anzuwenden ist. Die Pilatus Schliesstechnik GmbH behält sich jedoch vor, den Vertragspartner an seinem Wohnsitz zu belangen.

16.2 Schweizer Recht ist anwendbar.